



Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

Gem. §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH UND BEWAHREN ES AUF!!!

Sehr geehrte Eltern,

seit 2001 ist in dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bundeseinheitlich geregelt, welche Erkrankungen im Kindesalter zu einem vorübergehenden Ausschluss aus der KiTa führen, damit die Infektionskette unterbrochen wird.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann unsere Kindertagesstätte (KiTa) besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Bedingt durch enge Kontakte ist es hier eher möglich, dass Krankheitserreger übertragen werden.

Das bedeutet, dass ein erkranktes Kind 24 Std. fieberfrei und 48 Std. durchfallfrei sein muss, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf. Dies ist erforderlich, um Folgeerkrankungen für Kinder und Personal zu minimieren.

Um dies gewährleisten zu können, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie um **Offenheit und vertraute Zusammenarbeit**.

Laut Gesundheitsamt und § 34 IfSG heißt es:

Personen, die an

Erbrechen/Durchfallerkrankungen mit v.a. Noroviren unter sechs Jahren	Cholera
Erkrankungen mit Fieber	Diphtherie
Bindehautentzündung (=Konjunktivitis)	Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
Virushepatitis A oder E	Impetigo contagiosa (Borkenflechte)
Keuchhusten	Ansteckender Lungentuberkulose
Scabies (Krätze)	Meningokokken-Infektionen
Kopfläuse	Parathyphus
Masern	Pest
Mumps	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Mundfäule	Shigellose (Ruhr)
Pfeiffersches Drüsenfieber	Typhus abdominalis
Ringelröteln	Windpocken
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes Infektionen (Rachenagina)	Zecken

erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nicht in die KiTa, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Kindertagesstätte Oldenswort

Königskampweg 1
25870 Oldenswort
Tel.: 04864 717
Mail: kita.oldenswort@t-online.de



Für Kinder unter sechs Jahren gilt der vorübergehende Ausschluss von KiTas, wenn sie an einem möglicherweise ansteckenden Brechdurchfall (infektiöse Gastroenteritis) erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Wenn in einer Hausgemeinschaft eine der [in der Tabelle blau angeführten Krankheiten](#) aufgetreten ist, muss selbst bei **nicht** erkrankten Geschwisterkindern geklärt werden, ob sie ausreichend geschützt sind (ärztliches Attest).

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass Sie als Eltern oder Sorgeberechtigte dazu verpflichtet sind, der KiTa jede möglicherweise ansteckende Erkrankung möglichst frühzeitig zu melden!

Sollten die ersten Symptome einer Erkrankung in der Einrichtung auftreten, ist es erforderlich, dass das Kind die KiTa verlässt!

Die KiTa ist verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn es sich um eine der genannten Infektionskrankheiten nach §34 IfSG handelt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Das bedeutet, dass Ihr Kind bereits seine Mitmenschen angesteckt haben kann, wenn es mit den Krankheitssymptomen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern, in Form eines Aushangs, über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Dies erfolgt anonym.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie informieren, dass es uns laut der Satzung der KiTa Oldenswort nicht gestattet ist Medikamente, in jeglicher Form, zu verabreichen. Auch nicht zur Vorbeugung oder Nachsorge.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihr Kita-Team